

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen

Vom 15. Juni 2015

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in der geltenden Fassung sowie der §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) in der geltenden Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Ersatz von Verdienstausfall
- § 3 Verpflegung
- § 4 Dienstreisekosten
- § 5 Sachschäden
- § 6 Anerkennung für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Leitern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und der Ortsteile, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten durch die Gemeinde Mülsen folgende pauschale, monatliche Aufwandsentschädigungen:

der Gemeindeführer	70,00 Euro
der stellvertretende Gemeindeführer	35,00 Euro
der Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart	12,50 Euro
der Ortswehrleiter	40,00 Euro
der stellvertretende Ortswehrleiter	20,00 Euro
der Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 Euro
der stellvertretende Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00 Euro
der Gerätewart	20,00 Euro
der Atemschutzgerätewart	20,00 Euro
der Zentrallagerverantwortliche	20,00 Euro
der Verwaltungsverantwortliche	25,00 Euro
der IT-Wart der Gemeindefeuerwehr	25,00 Euro

Fallen mehrere Ämter zusammen, so wird nur eine, und zwar die höhere Entschädigung gezahlt. Angerissene Monate werden anteilig berechnet.

- (2) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich und ist am 01.04. und am 01.10. für das laufende Halbjahr fällig.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers bzw. des Ortsführers voll wahr, so erhält er ab der 4. Woche für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer bzw. der Ortsführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 25,00 Euro pro Kalenderjahr und Kamerad. Der durchschnittliche Auslagensatz wird auch anteilig im Kalenderjahr für die Monate gewährt, in denen der Kamerad Feuerwehrdienst geleistet hat. Unabhängig davon werden die Dienstreisekosten nach § 4 erstattet.
- (5) Die Auszahlung ist am 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt,
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 2 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und der Ortsfeuerwehren Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung gewährt und beträgt derzeit höchstens 24 Euro pro Stunde. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen. Statt Verdienstaussfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gemäß Satz 1-3 geltend machen.

§ 3 Verpflegung

Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit über 4 Stunden steht jedem sich im Einsatz befindenden Angehörigen der Feuerwehr ein Kostensatz für Verpflegung in Höhe von bis zu 4,00 € zu. Eine Auszahlung des Geldbetrages erfolgt nicht in bar, sondern er wird in Form von Speisen und Getränken zur Verfügung gestellt.

Bei höheren Belastungen, z.B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw. Chemikalienschutzanzug sowie extremen Witterungsbelastungen kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken veranlassen.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Einsatzleiter auch bei einer Einsatzzeit unter 4 Stunden oder bei einer notwendigen Besetzung des Gerätehauses die Ausgabe von Speisen und Getränken festlegen.

§ 4 Dienstreisekosten

- (1) Dienstreisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Vor Antritt einer Dienstreise ist der Antrag durch die Gemeinde Mülsen genehmigen zu lassen.

§ 5 Sachschäden

Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

§ 6 Anerkennung für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst

Für die langjährige Mitgliedschaft werden die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in einem würdigen Rahmen bei der jährlich stattfindenden Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister geehrt. Sie erhalten für

10 Jahre Mitgliedschaft	50 Euro
20 Jahre Mitgliedschaft	100 Euro
30 Jahre Mitgliedschaft	150 Euro
40 Jahre Mitgliedschaft	200 Euro
50 Jahre Mitgliedschaft	250 Euro
60 Jahre Mitgliedschaft	300 Euro

Die Entscheidung darüber trifft der Ortswehrleiter in Absprache mit der jeweiligen Ortswehrleitung. Ausnahmsweise können auch Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilungen geehrt werden. Der Antrag ist durch den Ortswehrleiter schriftlich zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen vom 14.07.2010, die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen vom 09.05.2011 und die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen vom 15.09.2014 treten außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Mülsen, den 15. Juni 2015

Hendric Freund
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift

gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.